

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis Hochschule Wirtschaft - Freunde und Förderer der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und wird in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein setzt sich folgende gemeinnützige Ziele:

1. eine enge und dauernde Verbindung zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htwsaar) und der Öffentlichkeit herzustellen und diese möglichst umfassend mit dem Wirken der htwsaar sowie deren Aufgaben und Auffassungen vertraut zu machen,
2. die Forderungen der Gesellschaft an die htwsaar zu artikulieren, insbesondere soweit sie die Vorbereitung auf die Berufsfelder betreffen, für die die htwsaar ausbildet,
3. die Entwicklung der htwsaar zu fördern, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der htwsaar in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
4. ehemaligen Studenten der htwsaar den Übergang ins Berufsleben und fort-dauernden Kontakt mit ihrer Ausbildungsstätte zu erleichtern,
5. die an der htwsaar bestehenden sozialen Einrichtungen zu unterstützen und notwendige soziale Maßnahmen zu fördern.

Einzelne Maßnahmen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, sind:

- a) gegenseitiger Erfahrungsaustausch, z. B. durch Vorträge von Referenten/Referentinnen aus der Wirtschaft und Professoren/Professorinnen der htwsaar,
- b) die Unterstützung der Wirtschaft durch die htwsaar bei der Lösung betrieblicher Probleme,
- c) die Unterstützung der htwsaar bei der Verwirklichung projektbezogener Forschung,
- d) die Unterstützung der htwsaar bei der Formulierung und Durchführung von praxisrelevanten Abschlussarbeiten,
- e) die Bereitstellung von Plätzen für Studierende der htwsaar in der Praxisphase,
- f) die Förderung von Studierenden der htwsaar durch Auszeichnungen oder Stipendien,
- g) die Vorbereitung und Durchführung von Kontaktstudiengängen oder Seminaren für die Wirtschaft zu praxisrelevanten Themen,

- h) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen im Saar-Lor-Lux-Raum,
- i) die Förderung der deutsch-französischen Beziehungen, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Deutsch-Französischen Hochschulinstitut (DFHI) der htwsaar.

(3) Der Verein führt jährlich eine Informationsveranstaltung durch, zu der die Mitglieder und Interessenten eingeladen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können angehören:

1. an der htwsaar immatrikulierte Studentinnen und Studenten als Jungmitglieder,
2. sonstige natürliche Personen als Vollmitglieder,
3. juristische Personen als korporative Mitglieder; diese benennen einen stimmberechtigten Delegierten.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod der natürlichen bzw. Untergang der juristischen Person oder durch Ausschluss.

(3) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch vereinschädigendes Verhalten auf Beschluss des Vorstandes erfolgen oder wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im ersten Halbjahr zu entrichten.

(2) Der Grundbeitrag kann nur auf der ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres festgelegt werden; dies muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung bekanntgegeben werden (vgl. hierzu § 10 (1)).

(3) Vollmitglieder zahlen als Mitgliedsbeitrag mindestens den vollen Grundbeitrag.

(4) Jungmitglieder zahlen als Mitgliedsbeitrag mindestens den halben Grundbeitrag.

(5) Korporative Mitglieder zahlen als Mitgliedsbeitrag mindestens den fünffachen Grundbeitrag.

III. Organisation

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und mindestens drei Beisitzern/innen.

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist der/die Vorsitzende alleine oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem/der Schatzmeister/in.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch jedenfalls bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(4) In den Vorstand und als Kassenprüfer/in können Vollmitglieder und Delegierte von korporativen Mitgliedern gewählt werden. Zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sind je ein/e Professor/Professorin der htwsaar und ein/e Vertreter/Vertreterin der Wirtschaft zu wählen

§ 8 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter/in in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden. In der Einladung erfolgt eine entsprechend Information.

(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird die Hochschulleitung hinzu geladen; sie nimmt beratend teil.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und der/die Vorsitzende (oder im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in) und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (oder im Fall seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters).

(5) Der/die Vorstandsvorsitzende kann Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Die Beschlussvorlage ist mit Begründung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Ein Beschluss im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist gefasst, soweit eine Mehrheit im Sinne von Abs. 4 aufgrund der schriftlich vorliegenden Stimmabgaben feststeht. Gegen- oder Änderungsvorschläge sind bei der schriftlichen Abstimmung ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Haushaltsplan, die Annahme von Spenden sowie die Zahlung von Kapitalmitteln, soweit dem nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer Video-/Telefonkonferenz durchgeführt werden. In der Einladung erfolgt eine entsprechende Information.

(2) Mindestens eine Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
- die Festsetzung des Grundbeitrages nach § 5,
- Änderungen der Satzung.

§ 11 Versammlungsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach 10 (1) ordnungsgemäß einberufen wurde; sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer bei Satzungsänderung oder Auflösung (vgl. hierzu 11 (3)).

(2) Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Für Satzungsänderungen sind mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt auch für einen Auflösungsbeschluss.

(4) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied oder fünfzehn Mitgliedern des Vereins unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes beantragt wird.

§ 12 Protokolle

Die in den Sitzungen der Organe gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Vermögensverwaltung

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Einkünfte

(1) Einkünfte des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Erlöse aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen und Spenden.

(2) Spenden können zweckgebunden sein; der Spender kann festlegen, welcher Professor oder welches sonstige Mitglied der Hochschule für Technik und Wirtschaft über die Spende verfügen kann.

§ 15 Verwendung der Einkünfte

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 werden die Einkünfte, vom Verwaltungsbedarf des Vereins abgesehen, ausschließlich zugunsten der Hochschule für Technik und Wirtschaft verwandt; über ihre Verwendung entscheidet der Vorstand, soweit es sich nicht um zweckgebundene Spenden handelt.

(4) Der nach § 14 Absatz (2) Verfügungsberechtigte einer Spende kann diese nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben verwenden.

(5) Für Erträge des Vermögens gilt Abs. 1 unbeschadet evtl. Zweckbindungen sinngemäß.

§ 16 Mittelbewilligung

(1) Anträge auf Mittelbereitstellung müssen begründet sein; insbesondere müssen der Verwendungszweck und die Nutzungsintensität angegeben werden. Eine Aufstellung der Folgekosten muss dem Antrag anliegen.

(2) Der Verein stellt keine Mittel für Zwecke zur Verfügung, die durch den regulären Haushalt der Hochschule für Technik und Wirtschaft sichergestellt werden müssen.

§ 17 Rechtsausschluss

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

V. Auflösung des Vereins

§ 18 Auflösungsbeschluss

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten an die Hochschule für Technik und Wirtschaft mit der Maßgabe, dass es nur für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden ist. Mit der Abwicklung wird die Hochschulleitung beauftragt.

Saarbrücken, 24. Juni 2021